

zu planen, dass ein bestimmter Betrag nicht überschritten wird. Ist das trotzdem der Fall, ist Ihr Werk mangelhaft. Sie müssen kostenlos umplanen, wenn das noch möglich ist. Es drohen Kündigung, die Rückzahlung von Abschlagszahlungen und Schadenersatz. Dagegen wehrt sich der Verein fairtrag e.V. Bisher ohne Erfolg. Jetzt muss der BGH in letzter Instanz entscheiden, ob es zulässig ist, in AGB solche Baukostenobergrenzen vorzugeben.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „KG Berlin hält Kostengrenzen im RBBau-Vertrag für rechtmäßig: Diese Folgen ziehen Sie daraus, PBP 1/2018, Seite 10 → Abruf-Nr. 45052085
- Beitrag „KG Berlin: Kostenobergrenze im Planungsvertrag ist keine Beschaffensvereinbarung“, PBP 10/2018, Seite 16 → Abruf-Nr. 45498940

Arbeitgeberleistungen

Genussrechte im Planungsbüro: Zahlungen sind Kapitalerträge

┆ Bieten Sie Mitarbeitern hochverzinsliche Genussrechte an, stellen die Zinsen bei den Mitarbeitern Kapitalerträge dar, die nur der Abgeltungsteuer unterliegen. Es handelt sich selbst dann nicht um Arbeitslohn, wenn Sie Genussrechte nur leitenden Mitarbeitern anbieten. Diese erfreuliche Ansicht vertritt das FG Münster. ┆

Im konkreten Fall hatte ein Unternehmen betriebliche Investitionen u. a. dadurch finanziert, dass es leitenden Angestellten hochverzinsliche (18 Prozent) Genussrechte anbot. Das Finanzamt behandelte die Zahlungen bei den Angestellten als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dagegen klagte ein Arbeitnehmer mit Erfolg. Solche Zahlungen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, die nur der 25-prozentigen Abgeltungsteuer unterliegen (und nicht dem in diesen Fällen wahrscheinlich sehr viel höheren individuellen Grenzsteuersatz). Als Kapitalanlage seien solche Vereinbarungen immer dann zu werten, wenn der Arbeitnehmer das Genussrechtskapital aus seinem eigenen Vermögen erbringt und ein effektives Verlustrisiko trägt (FG Münster, Urteil vom 07.12.2018, Az. 4 K 1366/17 E, Abruf-Nr. 207221, rechtskräftig).

Veranstaltungshinweise

Drei interessante Fortbildungsangebote für Sie

┆ PBP bietet Ihnen in naher Zukunft zwei Fortbildungsmöglichkeiten, um Ihr Planungsbüro für die Zukunft gut aufzustellen. Konkret: ┆

Übersicht

Datum	Art der Veranstaltung/Themen
02.04.2019-05.04.2019	Lehrgang BIM-Praxiswerkstatt: BIM erfahren, einüben und nachweislich beherrschen → www.bim-praxiswerkstatt.de
20.05.2019	Webinar: Die Neue DIN 276/2018 und die Folgen für Leistungsangebot und Honorar → www.iww.de/webinar/planungsbuero
26.06.2019-28.06.2019	Lehrgang Strategiewerkstatt Planungsbüro: Digitalisierung managen, Prozesse anpassen → www.unternehmen-planungsbuero.de



ARCHIV

Ausgaben 1 | 2018
und 10 | 2018Verlustrisiko spricht
gegen Arbeitslohn

SEMINAR

[www.iww.de/
seminare](http://www.iww.de/seminare)